



Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.
zu Hd. Anja Biehl
Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg

Verpflichtung auf das Datengeheimnis und Verschwiegenheitspflicht

Anrede:..... Name, Vorname:

Anschrift:

Sie haben sich entschieden, für den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. mit seiner Sportjugend, das SportBildungswerk Nordrhein-Westfalen e. V. oder einen Stadt- bzw. Kreissportbund oder Fachverband mit seiner Sportjugend oder eine selbständige Untergliederung dieser Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. als Lehrteamer*in oder Berater*in im Rahmen eines Dienstvertrages tätig zu werden. Hiermit verpflichten wir Sie zur Wahrung der Vertraulichkeit bzgl. personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 29, Art. 32 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), zu denen Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit Zugang erhalten oder Kenntnis erlangen.

Es ist Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten.

Verstöße gegen die Vertraulichkeit und das Datengeheimnis können nach Art. 83 Abs. 4 DS-GVO i.V.m. §§ 41-43 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie nach anderen Strafvorschriften (siehe anliegendes Merkblatt) mit Bußgeld, Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

In der Verletzung der Vertraulichkeit kann zugleich eine Verletzung dienstvertraglicher Schweigepflichten liegen. Daher werden Sie ebenfalls auf die in Ihrem Dienstvertrag enthaltene Verschwiegenheitspflicht hingewiesen, die durch die Verpflichtung auf das Datengeheimnis nicht berührt wird.

Beide Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung Ihres Dienstvertrages fort und gelten für jede Tätigkeit innerhalb des Verbundsystems des organisierten Sports in Nordrhein-Westfalen. Dies umfasst somit die Tätigkeiten für den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. mit seiner Sportjugend, das SportBildungswerk Nordrhein-Westfalen e. V., sowie für alle Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände mit ihren Jugendlichen, soweit sie Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. sind oder diesen Mitgliedsorganisationen als selbständige Untergliederungen angehören und sich dem Sportverwaltungssystem VeasySport angeschlossen haben. Insofern wird diese von Ihnen

unterzeichnete Verpflichtungserklärung in der zentralen Datenbank VeasySport hinterlegt und ist für alle am Sportverwaltungssystem VeasySport beteiligten Organisationen einsehbar.

Das Merkblatt zu dieser Verpflichtungserklärung nebst Abschrift der Gesetzestexte der Art. 5, 29, Art. 32 Abs. 4., Art. 83 Abs. 4 DS-GVO, der §§ 42,43 BDSG sowie der §§ 202a ff. StGB wird diesem Schreiben beigelegt.

Über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zu dieser Verpflichtungserklärung nebst Abschrift der Gesetzestexte der Art. 5, 29, Art. 32 Abs. 4. Art.83 Abs. 4 DS-GVO, der §§ 42,43 BDSG sowie der §§ 202a ff. StGB habe ich erhalten.

Ort, Datum, Unterschrift des*der Auftragnehmers*in

Merkblatt

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

I. Gesetzliche Grundlagen

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. mit seiner Sportjugend, das SportBildungswerk Nordrhein-Westfalen e. V. oder einen Stadt- bzw. Kreissportbund oder Fachverband mit seiner Sportjugend oder eine selbständige Untergliederung dieser Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. legen besonderen Wert auf die Vertraulichkeit im Umgang mit schutzbedürftigen Informationen.

Dabei genießen personenbezogene Daten besonderen gesetzlichen Schutz.

Neben den betrieblichen Geheimhaltungsvorschriften gelten für Sie aufgrund Ihrer Aufgabenstellung für den LSB NRW die Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Wir verpflichten Sie, das Datengeheimnis zu wahren. Hiernach ist es Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages und erlischt nicht, wenn Ihre Tätigkeit beendet ist.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach Art. 5, Art. 32 Abs. 4., Art.83 Abs. 4 DS-GVO, der §§ 42,43 BDSG sowie der §§ 202a ff. StGB mit Bußgeld, Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

II. Erläuterung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen

1. Aufgabe des Datenschutzes

Aufgabe des Datenschutzes ist es, Persönlichkeitsrechte des Menschen zu schützen: Seine individuellen Daten dürfen bei ganz oder teilweise automatisierter Verarbeitung sowie bei nichtautomatisierter Verarbeitung und Speicherung in einem Dateisystem nicht zweckentfremdet oder missbraucht werden. Im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gelten die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz auch für sonstige Unterlagen, die weder (teil-)automatisiert verarbeitet noch in einem Dateisystem gespeichert werden.

2. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Beispiele: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Ausbildung, Gesundheitszustand, Kauf- und Zahlungsgewohnheiten, familiäre und finanzielle Verhältnisse von Mitarbeiter*innen, Erwerber*innen, Kund*innen, Interessent*innen, Lieferant*innen, Fremdkräfte.

3. Verarbeitung

„Verarbeitung“ meint jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

4. Zulässigkeitsvoraussetzungen

Eine Erlaubnis zum Verarbeiten personenbezogener Daten zur Erfüllung von Geschäftszwecken des Unternehmens besteht nach Maßgabe des Art. 6 DSGVO nur,

- wenn dies zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der das Unternehmen unterliegt, z. B. aufgrund von Steuer- und Sozialgesetzen, HGB, AktG, BetrVG, Tarifverträgen, Gerichtsbeschluss;
- wenn die betroffene Person vorab schriftlich eingewilligt hat;
- wenn dies für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist oder zur Durchführung einer vorvertraglichen Maßnahme, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt, erforderlich ist (z. B. Arbeits-, Kauf-, Mietvertrag);
- soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt (Interessenabwägung);
- wenn dies erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.

5. Grundsätze für die Verarbeitung, insbesondere Zweckbindung

Personenbezogene Daten müssen

- auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise verarbeitet werden;
- dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein;
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein;
- nach dem Wegfall des Zwecks der Speicherung gelöscht werden. Hierbei sind gesetzliche und interne Aufbewahrungsfristen zu beachten.

6. Informationspflicht

Die datenverarbeitende Stelle muss den*die Beauftragte*n für den Datenschutz über geplante Systeme und Datenverarbeitungsverfahren mit personenbezogenen Daten rechtzeitig informieren.

7. Anfragen externer Stellen

Bei einzelnen, im öffentlichen Interesse stehenden Ausnahmetatbeständen ist eine Datenweitergabe zusätzlich erlaubt (z. B. Erteilung von Auskünften an die Polizei bei Vorliegen einer staatsanwaltlichen Verfügung oder eines richterlichen Beschlusses, Flucht- oder Verdunkelungsgefahr). Anfragen von Banken, Versicherungen, Rechtsanwält*innen usw. dürfen - sofern sie nicht von einer in Punkt 2.4. aufgeführten Zulässigkeitsvoraussetzungen gedeckt sind - grundsätzlich nicht ohne Einwilligung der betroffenen Person beantwortet werden. In Zweifelsfällen sollte vor einer Datenübermittlung der*die Beauftragte für den Datenschutz eingeschaltet werden.

8. Datensicherung

Die personenbezogenen Daten sind in einer Weise zu verarbeiten, die ihre angemessene Sicherheit gewährleistet. Davon umfasst sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

9. Datenschutz als permanente Aufgabe

Es liegt in Ihrem und in unserem Interesse, sowohl die gesetzlichen Verpflichtungen nach dem BDSG und der DSGVO als auch die betrieblichen Geheimhaltungsvorschriften strikt einzuhalten. Die Verantwortung hierfür und für die zu treffenden internen Maßnahmen und Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten liegt in den Fachabteilungen.

Da der betriebliche Datenschutz im Wesentlichen auf Grundsätzen und weniger auf gesetzlichen Detailregelungen beruht, muss bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in jedem Einzelfall eine sorgfältige Abwägung zwischen unterschiedlichen Interessen vorgenommen werden. Daher ist es unerlässlich, Verantwortungsbewusstsein und Sensibilität in Datenschutzfragen zu entwickeln.

Sollten Sie Mängel hinsichtlich Datenschutz, Datensicherung und Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung feststellen, werden Auskünfte über personenbezogene Daten von Ihnen gefordert oder haben Sie Fragen zum Thema Datenschutz, so wenden Sie sich bitte direkt an den*die Beauftragte*n für den Datenschutz.

In unserem Betrieb bestehen Vorgaben und Geschäftsprozesse für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Für Sie konkret bedeutet diese **Verpflichtung zur Vertraulichkeit**, dass Sie Daten nur im Rahmen unserer internen Vorgaben verwenden und diese gegenüber Dritten vertraulich behandeln.

Darüber hinaus sind auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in unserem Unternehmen schutzbedürftige Daten. Eine Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen soll grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn der*die jeweilige Vertrags- oder Geschäftspartner*in zuvor auf die Vertraulichkeit verpflichtet worden ist.

Diese **Verpflichtung zur Vertraulichkeit** besteht auch nach Beendigung des Dienstvertrages fort.

Etwaige andere Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen Ihnen und dem LSB NRW bleiben unberührt.

Diese Vertraulichkeitserklärung ersetzt jedoch eine ggf. erfolgte Verpflichtung zum Datengeheimnis nach dem BDSG a. F.

- Ende des Merkblattes Verpflichtung auf das Datengeheimnis -